OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552816/2/SE/BeH

Datum:
Linz, 16. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der A__ GmbH, vertreten durch C__ GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. Dezember 2023, GZ: BHWLN-2022-761231/50-GM, betreffend Aussetzung des naturschutzrechtlichen Verfahrens betreffend eines Antrags auf Fristverlängerung gemäß § 44 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und eines Eventualantrags

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. Februar 2014, N10-103-2013, wurde der A__ GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin, Bf) die natur- und landschaftsschutzrechtliche Bewilligung für die Zwischenlagerung von rezyklierten, mineralischen Hochbaurestmassen (RMH-Material) im Kieswerk T__ auf Grundstück Nr. X__, D__, erteilt.

Diese Bewilligung wurde mit Spruchpunkt I.3. dieses Bescheids mit 31. Dezember 2022 befristet (Zwischenlagerung), die vollständige Rekultivierung der Zwischenlagerflächen durch Ergänzungspflanzungen wurde bis 31. Dezember 2025 aufgetragen.

I.2. Die Bf stellte mit Eingabe vom 28. Juni 2022 den Antrag auf Verlängerung der in Spruchpunkt I.3. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Februar 2014, GZ: N10-103-2013, normierten Frist auf 31. Dezember 2032.

Weiters stellte sie mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 den Antrag auf Verlängerung der „Rekultivierungsfrist“ von 31. Dezember 2025 auf 31. Dezember 2035 und erstattete eine naturschutzrechtliche Anzeige der Zwischenlagerung von recyceltem, mineralischen Hochbauresten auf dem gegenständlichen Grundstück; dies sei ausdrücklich eine Eventualanzeige, wie mit Eingabe vom 7. Februar 2023, klargestellt wurde.

I.3. Die belangte Behörde wies diese unter Punkt I.2 genannten Anträge mit Bescheid vom 17. März 2023, GZ: BHWLN-2022-761231/34-GM, als unzulässig zurück. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. September 2023, GZ: LVwG-552581/5/SE, wurde der dagegen erhobenen Beschwerde stattgegeben und der Bescheid vom 17. März 2023 aufgehoben.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Dezember 2023, GZ: BHWLN-2022-761231/50-GM, wurden die Verfahren über die unter Punkt I.2. angeführten Anbringen der Bf gemäß § 38 AVG *„bis zur rechtskräftigen Entscheidung der beim Oö. Landesverwaltungsgericht eingebrachten außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu dem bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu BHWLForst-2022-796867 anhängigen Verfahrens (Feststellungsverfahren nach § 5 Forstgesetz 1975) ausgesetzt.“*

Begründend führte die belangte Behörde nach ausführlicher Darlegung des bisherigen Verfahrensgangs des naturschutzrechtlichen sowie des forstrechtlichen

Verfahrens aus, dass die Frage, ob es sich beim Grundstück Nr. X__, D__, Gemeinde T__ an der V__, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt, eine Vorfrage iSd § 38 AVG sei. Das Verfahren hinsichtlich der Fristverlängerungsanträge bzw. des Eventualantrages nach dem Oö. NSchG 2001 sei daher auszusetzen.

I.5. Dagegen richtet sich die nunmehr eingebrachte Beschwerde vom 4. Jänner 2024. Die Bf bringt darin begründend vor, dass es sich bei der Frage der Waldeigenschaft iSd ForstG 1975 der betreffenden Fläche um keine Vorfrage im naturschutzbehördlichen Verfahren nach § 44 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 1 Z 7 Oö. NSchG 2001 handle.

I.6. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 8. Jänner 2024, eingelangt am 10. Jänner 2024, die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde setzte mit dem angefochtenen Bescheid vom 6. Dezember 2023, GZ: BHWLN-2022-761231/50-GM, das bei ihr anhängige Verfahren bezüglich der Anträge der Bf vom 28. Juni 2022 und 1. Dezember 2022 auf Fristverlängerung gemäß § 44 Oö. NSchG 2001 betreffend Vorschreibungspunkt I.3. des Bescheides der belangten Behörde vom 26. Februar 2014, GZ: N10-103-2013, für den Abschluss der Zwischenlagerung des RHM-Materials bis 31. Dezember 2032 und für die Rekultivierung der Zwischenlagerfläche bis 31. Dezember 2035, bzw. die Eventualanzeige gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 7 Oö. NSchG 2001 vom 1. Dezember 2022, gemäß § 38 AVG aus. Dies spruchgemäß „bis zur rechtskräftigen Entscheidung der beim Oö. Landesverwaltungsgericht eingebrachten außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu dem bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu GZ: BHWLForst-2022-796867, anhängigen Verfahrens (Feststellungsverfahren nach § 5 Forstgesetz 1975)“.

Bezüglich des Grundstücks Nr. X__, D__, Gemeinde T__ an der V__, ist beim Verwaltungsgerichtshof eine außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Oktober 2023, GZ: LVwG-

552599/9/KLe/HK, hinsichtlich der Frage der Waldeigenschaft dieser Flächen gemäß § 5 Forstgesetz 1975 anhängig. Mit diesem Erkenntnis wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im entsprechenden Feststellungsverfahren nach § 5 ForstG 1975 vom 14. April 2023, GZ: BHWLForst-2022-796867/15-DG/SK, als unbegründet abgewiesen.

II.3. Der, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und eindeutig aus den aufgenommenen Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung Nr. LGBl. 64/2022, lauten wie folgt:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.
(3) Dieses Landesgesetz dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "FFH-Richtlinie") und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge "Vogelschutz-Richtlinie"); deren Begriffsverständnis ist daher bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen. Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen.

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,
sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:
[...]
3. die Neuanlage von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, wenn diese allein oder zusammen mit anderen Park-, Abstell- und Lagerplätzen, mit denen sie in einem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ein Flächenausmaß von 1.000 m² übersteigen sowie ihre Vergrößerung über dieses Ausmaß hinaus;

[...]
(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
[…]

§ 44
Erlöschen von Bewilligungen

(1) Bewilligungen gemäß den §§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5 erlöschen mit Ablauf der Befristung, sonst
1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde, oder
2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z. B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

(2) […]
(3) Die im Abs. 1 genannte Frist kann verlängert werden, wenn darum vor deren Ablauf angesucht wird und dies mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang gebracht werden kann. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt.

[…]

III.1.2. § 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet wie folgt:

„§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

III.2. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 AVG

III.2.1. § 38 zweiter Satz AVG eröffnet die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage (vgl. für viele VwGH 22.12.2020, Ra 2020/11/0215, 23.05.2017, Ra 2016/10/0148, mwN, 26.11.2015, Ro 2015/07/0018, mit Verweis auf 24.04.2001, 2001/11/0101). Im vorliegenden Fall wurde die (vermeintliche) Vorfrage – Waldeigenschaft im Sinne des ForstG 1975 des Grundstücks Nr. X__, D__, Gemeinde T__ an der V__ – bereits vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 16. Oktober 2023,

GZ: LVwG-552599/9/KLe/HK, rechtskräftig entschieden. Daran ändert auch die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof nichts (vgl. VwGH 26.11.2015, Ro 2015/07/0018). Insofern kam eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erhobene außerordentlichen Revision gemäß § 38 AVG angesichts der bereits mit Erlass des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren nach § 5 ForstG 1975 schon von vornherein nicht in Betracht.

III.2.2. Davon abgesehen, ist die Frage, ob es sich bei dem Grundstück Nr. X__, D__, Gemeinde T__ an der V__, um Wald im Sinne des ForstG 1975 handelt, auch nicht als „Vorfrage“ gemäß § 38 AVG zu qualifizieren:

Wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid rechtsrichtig ausgeführt hat, ist unter einer Vorfrage im Sinn des § 38 AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist (vgl. etwa VwGH 04.10.2021, Ra 2018/04/0166).

Eine Vorfrage liegt dann vor, wenn der relevante Tatbestand ein (explizit angeführtes oder durch Auslegung zu ermittelndes) Element enthält, das für sich allein Gegenstand der bindenden Entscheidung einer anderen Behörde bzw. eines Gerichts (oder allenfalls derselben Behörde in einem anderen Verfahren) sein kann. Präjudiziell und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar (das heißt eine notwendige Grundlage) ist und zweitens die diese in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt (idS VwGH 25.05.2021, Ra 2020/22/0137).

Demnach ist die Frage der Waldeigenschaft eines Grundstückes etwa eine präjudizielle Rechtsfrage iSd § 38 AVG für die Entscheidung der Forstbehörde über eine beantragte Rodungsbewilligung (bereits VwGH 22.03.1999, 96/10/0129 mwN). Dies, da eine derartige Entscheidung das Vorliegen der Waldeigenschaft, über welche dieselbe Behörde in einem anderen (Feststellungs-) Verfahren (§ 5 ForstG) als Hauptfrage zu entscheiden hat, der betreffenden Fläche voraussetzt.

Im vorliegenden Fall erfolgte die gegenständliche bescheidmäßige Verfahrens-aussetzung jedoch im naturschutzrechtlichen Verfahren betreffend die vom Bf beantragte Fristverlängerung gemäß § 44 Oö. NSchG 2001.

Wie aus dem eindeutigen Wortlaut der Bestimmung des § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 hervor geht, hat die Behörde im Fall der rechtzeitigen Antragstellung lediglich

zu prüfen, ob die Weitergeltung der bisherigen Bewilligung noch mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist. Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden in § 1 Oö NSchG 2001 dargelegt. Insofern sind in Verfahren nach § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 im Hinblick auf den entscheidungswesentlichen Tatbestand Feststellungen über jene Tatsachen zu treffen, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen iSd § 1 Oö. NSchG 2001 abhängen bzw. über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen bei einer Fristverlängerung zu erblicken ist.

Zweck eines derartigen Verfahrens ist daher offensichtlich, im Sinne der Verfahrensökonomie bei Zutreffen dieser Voraussetzung kein völlig neues Bewilligungsverfahren inklusive vollständigem Ermittlungsverfahren durchführen, sondern nach einer Prüfung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gegebenenfalls die Geltungsdauer des bestehenden Bescheids zeitlich zu verlängern (vgl. zum vom Gesetzgeber intendierten Zweck der Bestimmung insofern auch AB 1170/2001 BlgLT XXV. GP). Die Waldeigenschaft des betroffenen Grundstücks gemäß ForstG 1975 ist, wie soeben dargelegt wurde, gerade kein in einem derartigen Verfahren zu beurteilendes, relevantes Tatbestandselement. Entsprechendes gilt auch für die „Eventualanzeige“ nach § 6 Abs. 1 Z 3 und 7 Oö. NSchG 2001, da diesfalls ebenfalls die Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz von der Behörde zu prüfen wäre (vgl. § 6 Abs. 3 leg. cit.).

III.2.3. Zusammengefasst stellt im naturschutzbehördlichen Fristverlängerungsverfahren nach § 44 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die im Feststellungsverfahren nach § 5 ForstG 1975 zu lösende Hauptfrage, ob eine Grundfläche Wald im Sinne des ForstG 1975 ist, keine präjudizielle Vorfrage dar. Auch deshalb bestand – neben der gegenständlich ebenfalls nicht vorliegenden Voraussetzung eines noch anhängigen Verfahrens – für die belangte Behörde als Naturschutzbehörde somit keine Veranlassung zur Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 38 AVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Fragen, ob bereits durch Erlass einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes eine rechtskräftige Entscheidung iSd § 38 AVG bzw. bei der Frage der „Waldeigenschaft“ nach dem ForstG 1975 eine „Vorfrage“ im naturschutzbehördlichen Verfahren vorliegt, von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer (einheitlichen) Rechtsprechung (vgl. die unter Punkt III. zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen). Es liegen auch keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer